ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R03C

Stand: Juli 2024

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Kim Pleines
E-Mail
Kim.pleines@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-640
Fax
(0681) 9520-690

Kauf von digitalen Produkten

Weil digitale Produkte wie das Smartphone, das Tablet mit Online-Speicher oder die intelligente Waschmaschine den Handel erobert haben, gelten seit dem 1. Januar 2022 spezielle Regelungen durch den Gesetzgeber. Sie betreffen die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen und den Verkauf von Waren mit digitalen Elementen. Die Neuregelungen haben insbesondere Auswirkungen auf die Gewährleistungsrechte des Kunden und auf die Beweislast des Unternehmers beim Vorliegen eines Mangels.

Was sind digitale Produkte?

Der Begriff „digitale Produkte“ umfasst sowohl digitale Inhalte als auch digitale Dienstleistungen. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Darunter fallen z.B. **Computerprogramme, Video-, Audio- oder Musikdateien, digitale Spiele, elektronische Bücher und Publikationen**. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, sowie die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen. Beispiele sind hier **Cloud-Computing -Dienste, Streaming-Dienste oder soziale Netzwerke.**

Im Unterschied dazu handelt es sich bei Waren mit digitalen Elementen um Waren, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können. Klassische Beispiele sind die **Smart Watch, der Smart TV oder die intelligente Waschmaschine**. Für diese Produkte gelten die Regelungen des Kaufrechts, insbesondere die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

Welche Pflichten bestehen bei digitalen Produkten?

Der Unternehmer ist verpflichtet, das Produkt **bereitzustellen**, das heißt, er muss dem Verbraucher das **Herunterladen oder den Zugang zum Inhalt/der Dienstleistung** ermöglichen. Wann das Produkt bereitgestellt werden muss, kann grundsätzlich frei vereinbart werden. Wurde keine Vereinbarung getroffen, hat der Verbraucher das Recht, die Bereitstellung **unverzüglich nach Vertragsschluss** zu verlangen. Die Beweislast für die Bereitstellung trägt das Unternehmen. Stellt er das digitale Produkt auch nach Aufforderung durch den Kunden nicht bereit, kann der Verbraucher den Vertrag beenden und Schadensersatz fordern.

Wann liegt ein Mangel beim digitalen Produkt vor?

Der Händler hat das Produkt **frei von Rechts- oder Produktmängeln** bereitzustellen. Ob das digitale Produkt mangelhaft ist, richtet sich nach den objektiven oder subjektiven Anforderungen sowie nach den Anforderungen an die Integration des Produkts.

Das digitale Produkt entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn

- das digitale Produkt
    - die vereinbarte Beschaffenheit hat, einschließlich der Anforderungen an seine Menge, seine Funktionalität, seine Kompatibilität und seine Interoperabilität,
    - sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet,
- es wie im Vertrag vereinbart mit Zubehör, Anleitungen und Kundendienst bereitgestellt wird und
- die im Vertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.

Funktionalität ist die Fähigkeit eines digitalen Produkts, seine Funktionen seinem Zweck entsprechend zu erfüllen. **Kompatibilität** ist die Fähigkeit eines digitalen Produkts, mit Hardware oder Software zu funktionieren, mit der digitale Produkte derselben Art in der Regel genutzt werden, ohne dass sie konvertiert werden müssen. **Interoperabilität** ist die Fähigkeit eines digitalen Produkts, mit anderer Hardware oder Software als derjenigen, mit der digitale Produkte derselben Art in der Regel genutzt werden, zu funktionieren.

Die objektiven Anforderungen sind erfüllt, wenn

- es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
- es eine Beschaffenheit, einschließlich der Menge, der Funktionalität, der Kompatibilität, der Zugänglichkeit, der Kontinuität und der Sicherheit aufweist, die bei digitalen Produkten derselben Art üblich ist und die der Verbraucher unter Berücksichtigung der Art des digitalen Produkts erwarten kann,
- es der Beschaffenheit einer Testversion oder Voranzeige entspricht, die der Unternehmer dem Verbraucher vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat,
- es mit dem Zubehör und den Anleitungen bereitgestellt wird, deren Erhalt der Verbraucher erwarten kann,

- dem Verbraucher Aktualisierungen bereitgestellt werden und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird und
- sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, es in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses neuesten verfügbaren Version bereitgestellt wird.

Soweit eine Integration durchzuführen ist, entspricht das digitale Produkt den Anforderungen an die Integration, wenn die Integration

- sachgemäß durchgeführt worden ist oder
- zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Integration durch den Unternehmer noch auf einem Mangel in der vom Unternehmer bereitgestellten Anleitung beruht.

Ist das nicht der Fall, stehen dem Verbraucher die **Rechte auf Nacherfüllung, Minderung, Vertragsrücktritt und Schadensersatz** zu. Der Verbraucher muss das Vorliegen eines Mangels beweisen. Bei Vertragsbeendigung muss das Unternehmen dem Verbraucher die bereits geleisteten Zahlung innerhalb von 14 Tagen zurückerstatten. Der Verbraucher wiederum darf das Produkt nicht weiter nutzen.

Abweichende Vereinbarungen von den objektiven Anforderungen, sog. negative Beschaffenheitsvereinbarungen, sind möglich. Dazu muss der Verbraucher vor Vertragsschluss über die Abweichung informiert werden und diese muss ausdrücklich und gesondert (nicht in den AGB!) vereinbart werden. Aus Beweisgründen sollte das schriftlich, am besten im Kaufvertrag, erfolgen. Im Online-Handel sollte in der Produktbeschreibung beim Bestellvorgang ausdrücklich in hervorgehobener Weise auf die konkrete Abweichung hingewiesen werden.

Pflicht zur Aktualisierung

Der Unternehmer hat nicht nur ein mangelfreies Produkt zu verkaufen, er hat auch eine Aktualisierungspflicht. Diese soll sicherstellen, dass der Verbraucher während des maßgeblichen Zeitraums Aktualisierungen, die für den **Erhalt der Vertragsmäßigkeit des digitalen Produktes erforderlich** sind, bereitgestellt und er über diese Aktualisierungen **informiert** wird. Dabei schuldet der Verkäufer alle Aktualisierungen, die die Funktionsfähigkeit und die IT-Sicherheit der Kaufsache gewährleisten, wie z.B. Sicherheitsupdates.

Wie lange diese Pflicht besteht, hängt davon ab, ob das Produkt dauerhaft oder einmalig zur Verfügung gestellt wird oder was der Verbraucher erwarten kann. Anhaltspunkte für die Festlegung des Zeitraums können

- Werbeaussagen,
- der Preis und
- Erkenntnisse über die übliche Nutzungs- und Verwendungsdauer ("life-cycle") sein.

Abweichende Vereinbarungen von der Aktualisierungspflicht sind möglich.

Praxistipp: In den meisten Fällen stellt nicht der Händler sondern der Hersteller die Updates zur Verfügung. Sinnvoll ist es deshalb, Vereinbarungen mit den Herstellern zu treffen, dass dieser die Updates dem Kunden zur Verfügung stellt und ihn darüber informiert.

Wer trägt die Beweislast?

Für Kunden, die Verbraucher sind, greift eine Beweislastumkehr: Zeigt sich innerhalb eines Jahres (vorher 6 Monate) nach Abschluss des Kaufvertrages ein Mangel, wird vermutet, dass der Mangel schon bei der Übergabe der Ware vorlag. Die gesetzliche Vermutung kann zwar - wie bisher - vom Verkäufer widerlegt werden, etwa wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass der Mangel durch unsachgemäße Behandlung verursacht wurde. Ist der Kunde Unternehmer, liegt die Beweislast für das Vorliegen des Mangels bei Übergabe bei ihm. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Vertrag geregelt: Das kann die Übergabe an den Spediteur oder die Anlieferung im Betrieb des Kunden sein.

Was gilt bei Produkten mit digitalen Elementen?

Für Waren mit digitalen Elementen gelten die allgemeinen kaufrechtlichen Regelungen, insbesondere der kaufrechtliche Mangelbegriff. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber Spezialregelungen für diese Produkte geschaffen. Auch für Waren mit digitalen Elementen besteht insbesondere eine Aktualisierungspflicht. Der Unternehmer schuldet alle Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit und die Funktionalität der gekauften Sache erforderlich sind. Er muss den Verbraucher auch über die anstehende Aktualisierung informieren. Die Dauer der Aktualisierungspflicht gibt das Gesetz nicht vor. Sie richtet sich nach dem Einzelfall und den Erwartungen des Verbrauchers. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die Dauer der Aktualisierungspflicht länger oder kürzer sein. Abweichende Vereinbarungen von der Aktualisierungspflicht sind wie bei digitalen Produkten möglich (siehe oben).

Ein Mangel liegt auch bei diesen Produkten vor, wenn sie nicht den subjektiven, den objektiven, den Montage- und Installationsanforderungen entsprechen. Eine Ware mit digitalen Elementen entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn

- sie den Anforderungen des § 434 Absatz 2 entspricht und
- für die digitalen Elemente die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen während des nach dem Vertrag maßgeblichen Zeitraums bereitgestellt werden.

Sie entspricht den objektiven Anforderungen, wenn

- sie den Anforderungen des § 434 Absatz 3 entspricht und
- dem Verbraucher während des Zeitraums, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Umstände und der Art des Vertrags erwarten kann, Aktualisierungen bereitgestellt werden, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlich sind, und der Verbraucher über diese Aktualisierungen informiert wird.

Soweit eine Montage oder eine Installation durchzuführen ist, entspricht die Ware

- den Montageanforderungen, wenn sie den Anforderungen des § 434 Absatz 4 entspricht, und
- den Installationsanforderungen, wenn die Installation
    - der digitalen Elemente sachgemäß durchgeführt worden ist oder
    - zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Installation durch den Unternehmer noch auf einem Mangel der Anleitung beruht, die der Unternehmer oder derjenige übergeben hat, der die digitalen Elemente bereitgestellt hat.

Abweichende Vereinbarungen von den objektiven Anforderungen sind auch hier möglich (siehe oben).

Der Mangel muss bei Gefahrübergang oder im Aktualisierungszeitraum vorliegen. Auch hier greift die Beweislastumkehr zugunsten des Kunden, sofern sich innerhalb eines Jahres ein Mangel zeigt.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.